

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1493/2002 der Kommission vom 21. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1494/2002 der Kommission vom 21. August 2002 zur Änderung der Anhänge III, VII und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie, der Tilgung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie, der Entfernung spezifizierten Risikomaterials sowie der Regeln für die Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽¹⁾ 3**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1495/2002 der Kommission vom 21. August 2002 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Piment d'Espelette oder Piment d'Espelette-Ezpeletako Biperra, Oberpfälzer Karpfen, Carne da Charneca, Carne Cachena da Peneda) 11**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1496/2002 der Kommission vom 21. August 2002 zur Änderung von Anhang I (Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2) und Anhang II (Liste der zuständigen Gerichte und sonst befugten Stellen) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen 13**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1497/2002 der Kommission vom 21. August 2002 zur Berichtigung der englischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1332/2002 zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2003 14**
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1498/2002 der Kommission vom 21. August 2002 über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2003 15**

- * **Richtlinie 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾** 21
-

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/663/EG:

- * **Empfehlung der Kommission vom 19. August 2002 über ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für das Jahr 2003 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3084)** 29

2002/664/EG:

- * **Empfehlung der Kommission vom 19. August 2002 zu Medaillen und Marken mit einem den Euro-Münzen entsprechenden Münzbild (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3107)** 34
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 der Kommission vom 17. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. L 160 vom 18.6.2002)** 36



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1493/2002 DER KOMMISSION
vom 21. August 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. August 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. August 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. August 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	54,6
	060	44,6
	999	49,6
0707 00 05	052	80,4
	999	80,4
0709 90 70	052	82,7
	999	82,7
0805 50 10	388	61,6
	524	66,8
	528	53,4
	999	60,6
0806 10 10	052	81,3
	220	270,7
	400	218,6
	999	190,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	82,2
	400	101,7
	508	52,6
	512	100,1
	528	51,4
	720	132,3
	800	168,2
	804	93,3
	999	97,7
	0808 20 50	052
388		76,3
512		81,5
528		93,1
999		91,4
0809 30 10, 0809 30 90	052	104,9
	999	104,9
0809 40 05	052	70,3
	060	68,4
	064	60,4
	066	66,6

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1494/2002 DER KOMMISSION

vom 21. August 2002

zur Änderung der Anhänge III, VII und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie, der Tilgung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie, der Entfernung spezifizierten Risikomaterials sowie der Regeln für die Einfuhr von lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 270/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält Bestimmungen über die Überwachung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Rindern, über die Vernichtung von Rinderembryonen und -eiern von BSE-Fällen, über den Handel mit Rinderembryonen und -eiern sowie über die Entfernung von spezifiziertem BSE-Risikomaterial.
- (2) Bei der Änderung des Programms zur Überwachung von BSE bei Rindern durch die Verordnung (EG) Nr. 1248/2001 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Überprüfung des Überwachungsprogramms angesichts der in den ersten sechs Monaten erzielten Ergebnisse vorgesehen.
- (3) In der ersten Jahreshälfte 2001 wurden über fünf Millionen Rinder auf BSE getestet, 457 davon waren positiv. Die meisten positiven Fälle wurden bei im Betrieb verendeten Tieren, notgeschlachteten Tieren und Tieren festgestellt, deren Schlachtung aufgrund des Verdachts auf eine Krankheit oder Störung ihres Allgemeinzustands hinausgeschoben wurde.
- (4) Damit die einheitliche Anwendung des Überwachungsprogramms gewährleistet ist, ist in Anhang III, Kapitel A.I.2 die Definition der Tiere zu klären, deren Schlachtung aufgrund des Verdachts auf eine Krankheit oder Störung ihres Allgemeinzustandes aufgeschoben wurde.
- (5) Alle mehr als 24 Monate alten im Betrieb verendeten Tiere wurden bei einer auf ein Jahr angelegten statistischen Erhebung, die in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Übergangsmaßnahme festgelegt ist, auf BSE getestet. Zur Gewährleistung der wirksamen Feststellung von BSE-Fällen sollten alle über 24 Monate alten im Betrieb verendeten Tiere weiterhin ständig getestet werden. Um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden, sollte eine Ausnahmeregelung für Tiere vorgesehen werden, die in entlegenen Gebieten verenden, wo tote Tiere nicht abgeholt werden.

- (6) Es ist wichtig, die Entwicklung der BSE-Epidemie bei Tieren weiterzuverfolgen, die nach dem verschärften Verfütterungsverbot im Vereinigten Königreich geboren wurden. Zu diesem Zweck sollte die Untersuchung von nach der Dreißig-Monats-Regelung geschlachteten und vernichteten Tieren auf alle Tiere ausgedehnt werden, die nach dem Verfütterungsverbot geboren wurden. Die Feststellung positiver Fälle bei Tieren unter 42 Monaten ist jedoch sehr unwahrscheinlich, und es wäre deshalb nicht angemessen, die Untersuchung gesunder Tiere bis zu diesem Alter zu verlangen, die zur Vernichtung gemäß der in der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2000⁽⁵⁾, bestimmt sind.
- (7) Die Bestimmungen über die Genusstauglichkeitskennzeichnung von Schlachtkörpern, die zur Untersuchung auf eine transmissible spongiforme Enzephalopathie ausgewählt werden, sind zu klären.
- (8) Um unverhältnismäßige Kosten beim Überwachungsprogramm für kleine Wiederkäuer zu vermeiden, sollte eine Ausnahmeregelung für Tiere aufgenommen werden, die in abgelegenen Gebieten verenden, wo tote Tiere nicht abgeholt werden.
- (9) Die Bestimmungen über die freiwilligen Überwachungsprogramme bei anderen Tierarten als Rindern, Schafen und Ziegen sollten geklärt werden.
- (10) Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) kam in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2002 über die Sicherheit von Rinderembryonen zu dem Schluss, dass keine über die Protokolle der Internationalen Gesellschaft für den Embryotransfer hinausgehenden Maßnahmen erforderlich sind. Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) beschloss auf seiner Generalversammlung im Mai 2002 aus den gleichen wissenschaftlichen Gründen, alle Handelsbedingungen für Rinderembryonen und -eier zu streichen. Daher sollten die Bestimmungen über die Vernichtung von Rinderembryonen und -eiern von BSE-Fällen und die mit BSE zusammenhängenden Handelsbedingungen für Rinderembryonen und -eier aufgehoben werden.
- (11) Die Bestimmungen über die Entfernung und Kontrolle spezifizierten Risikomaterials sind zu klären.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 15.2.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 37.

- (12) In seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2002 über das geografische BSE-Risiko bestimmter Drittländer kam der WLA zu dem Schluss, dass das Auftreten von BSE bei einheimischen Rindern außer in den zuvor bewerteten Ländern auch in Island und Vanuatu höchst unwahrscheinlich ist. Daher sollten Island und Vanuatu von den Handelsbedingungen für lebende Rinder sowie aus Rindern, Schafen und Ziegen gewonnene Erzeugnisse ausgenommen werden.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III, VII und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Anhang III erhält folgende Fassung:

„ANHANG III

ÜBERWACHUNGSSYSTEM

KAPITEL A

I. **Überwachung von Rindern**1. *Allgemeines*

Die Überwachung von Rindern ist gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.1 Buchstabe b) festgelegten Labormethoden durchzuführen.

2. *Überwachung von für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren*

2.1. Alle mehr als 24 Monate alten Tiere,

- die einer ‚Notschlachtung aus besonderem Anlass‘ gemäß Artikel 2 Buchstabe n) der Richtlinie 64/433/EWG ⁽¹⁾ des Rates unterzogen oder
- die gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 28 Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG geschlachtet werden, mit Ausnahme der Tiere ohne klinische Krankheitssymptome, die im Rahmen einer Seuchentilgungskampagne geschlachtet werden,

sind auf BSE zu testen.

2.2. Alle mehr als 30 Monate alten Tiere,

- die in normaler Weise für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden oder
- die im Rahmen einer Seuchentilgungskampagne gemäß Anhang I Kapitel VI Nummer 28 Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG geschlachtet werden, jedoch keine klinischen Krankheitssymptome aufweisen,

sind auf BSE zu testen.

2.3. Abweichend von Nummer 2.2 kann Schweden hinsichtlich der auf seinem Staatsgebiet geborenen, gehaltenen und geschlachteten Rinder beschließen, nur eine Stichprobe zu untersuchen. Die Stichprobe muss mindestens 10 000 Tiere jährlich umfassen.

3. *Überwachung von nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren*

3.1. Alle mehr als 24 Monate alten Rinder, die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht

- gemäß der Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission ⁽²⁾ zur Beseitigung getötet wurden,
- im Rahmen einer Epidemie wie etwa der Maul- und Klauenseuche getötet wurden,
- für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden,

sind auf BSE zu testen.

3.2. Die Mitgliedstaaten können im Fall von entlegenen Gebieten mit geringer Bestandsdichte, wo tote Tiere nicht abgeholt werden, Ausnahmen von den Bestimmungen nach Nummer 3.1 gewähren. Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahme gewähren, teilen dies der Kommission mit und legen eine Liste der Gebiete vor, für die diese Ausnahmen gelten. Die Abweichung darf nicht mehr als 10 % der Rinderpopulation in dem Mitgliedstaat betreffen.

4. *Überwachung von Tieren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Beseitigung aufgekauft werden*

4.1. Alle Tiere, die wegen einer Verletzung getötet werden oder bei der Schlachtieruntersuchung Krankheitszeichen aufweisen, sind auf BSE zu testen.

4.2. Alle mehr als 42 Monate alten und nach dem 1. August 1996 geborenen Tiere sind auf BSE zu testen.

4.3. Eine Stichprobe von jährlich mindestens 10 000 nicht unter Nummer 4.1 oder 4.2 fallenden Tieren ist auf BSE zu testen.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14.

5. Überwachung sonstiger Tiere

Zusätzlich zu den Untersuchungen nach den Nummern 2 bis 4 können Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beschließen, weitere Rinder auf ihrem Staatsgebiet zu untersuchen, insbesondere wenn sie aus Ländern mit einheimischer BSE stammen, potenziell kontaminiertes Futter aufgenommen haben oder von BSE-infizierten Muttertieren geboren wurden oder von diesen abstammen.

6. Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungen

- 6.1. Wurde ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier zur Untersuchung auf BSE ausgewählt, dann ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG am Schlachtkörper erst vorzunehmen, wenn ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.2. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Bestimmungen nach Nummer 6.1 gewähren, wenn es im Schlachthof ein amtliches System gibt, das sicherstellt, dass keine Teile untersuchter Tiere mit Genusstauglichkeitskennzeichnung den Schlachthof verlassen, ehe ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 6.3. Alle Körperteile der auf BSE getesteten Tiere einschließlich der Haut werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt.
- 6.4. Alle Körperteile von positiv getesteten Tieren, einschließlich der Haut, werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt, mit Ausnahme des Materials, das in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Kapitel B Abschnitt III aufbewahrt werden muss.
- 6.5. Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier positiv getestet, dann müssen zusätzlich zum positiv getesteten Schlachtkörper mindestens der dem positiv getesteten unmittelbar vorausgehende Schlachtkörper und die zwei unmittelbar folgenden Schlachtkörper in der gleichen Schlachtlinie gemäß Nummer 6.4 beseitigt werden.
- 6.6. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Nummer 6.5 gewähren, wenn es im Schlachthof ein System gibt, das eine Kontaminierung zwischen Schlachtkörpern verhindert.

II. Überwachung von Schafen und Ziegen

1. Allgemeines

Die Überwachung von Schafen und Ziegen ist gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 Buchstabe b) festgelegten Labormethoden durchzuführen.

2. Überwachung von für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren

Tiere, die über 18 Monate alt sind oder bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben und die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, sind entsprechend dem in der Tabelle angegebenen Stichprobenumfang zu untersuchen. Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet und die jeweilige Jahreszeit repräsentativ sein. Bei der Auswahl der Stichprobe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überrepräsentation einer Gruppe im Hinblick auf Herkunft, Art, Alter, Rasse, Haltungsweise oder irgendein anderes Merkmal kommt. Das Alter der Tiere ist anhand des Gebisses, eindeutiger Reifezeichen oder anderer zuverlässiger Hinweise zu schätzen. Mehrfachprobenahmen in der gleichen Herde sind möglichst zu vermeiden.

Mitgliedstaat	Mindeststichprobenumfang pro Jahr Geschlachtete Tiere (*)
Belgien	3 750
Dänemark	3 000
Deutschland	60 000
Griechenland	60 000
Spanien	60 000
Frankreich	60 000
Irland	60 000
Italien	60 000
Luxemburg	250

Mitgliedstaat	Mindeststichprobenumfang pro Jahr Geschlachtete Tiere (*)
Niederlande	39 000
Österreich	8 200
Portugal	22 500
Finnland	1 900
Schweden	5 250
Vereinigtes Königreich	60 000

(*) Der Stichprobenumfang wurde so berechnet, dass bei den geschlachteten Tieren in den Mitgliedstaaten, die eine große Zahl erwachsener Schafe schlachten, ein Vorkommen von 0,005 % mit 95%iger Sicherheit festgestellt werden kann. In Mitgliedstaaten, die eine geringere Zahl erwachsener Schafe schlachten, wird der Stichprobenumfang mit 25 % der geschätzten oder aufgezählten Zahl der im Jahr 2000 geschlachteten weiblichen Tiere angesetzt.

3. Überwachung von nicht für den menschlichen Verzehr geschlachteten Tieren

Tiere, die älter als 18 Monate sind oder bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben und die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht

- im Rahmen einer Epidemie, wie etwa der Maul- und Klauenseuche, getötet wurden,
- für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden,

sind gemäß dem in der Tabelle angegebenen Stichprobenumfang zu untersuchen. Die Stichproben müssen für das jeweilige Gebiet und die jeweilige Jahreszeit repräsentativ sein. Bei der Auswahl der Stichprobe ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überrepräsentation einer Gruppe im Hinblick auf Herkunft, Art, Alter, Rasse, Haltungsart oder irgendein anderes Merkmal kommt. Das Alter der Tiere ist anhand des Gebisses, eindeutiger Reifezeichen oder anderer zuverlässiger Hinweise zu schätzen. Mehrfachprobenahmen in der gleichen Herde sind möglichst zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, entlegene Gebiete mit geringer Bestandsdichte, in denen tote Tiere nicht abgeholt werden, von der Stichprobe auszunehmen. Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung anwenden, teilen dies der Kommission mit und legen eine Liste der ausgenommenen Gebiete vor. Die Ausnahmeregelung darf nicht mehr als 10 % der Schaf- und Ziegenpopulation des Mitgliedstaats betreffen.

Mitgliedstaat	Mindeststichprobenumfang pro Jahr Verendete Tiere (*)
Belgien	450
Dänemark	400
Deutschland	6 000
Griechenland	6 000
Spanien	6 000
Frankreich	6 000
Irland	6 000
Italien	6 000
Luxemburg	30
Niederlande	5 000

Mitgliedstaat	Mindeststichprobenumfang pro Jahr Verendete Tiere (*)
Österreich	1 100
Portugal	6 000
Finnland	250
Schweden	800
Vereinigtes Königreich	6 000

(*) Der Stichprobenumfang wurde so berechnet, dass bei den verendeten Tieren in Mitgliedstaaten mit großem Schafbestand ein Vorkommen von 0,05 % mit 95%iger Sicherheit festgestellt werden kann. In Mitgliedstaaten mit kleinerer Schafpopulation wird der Stichprobenumfang mit 50 % der geschätzten Zahl der verendeten Tiere angesetzt (geschätzte Sterblichkeit 1 %).

4. Überwachung sonstiger Tiere

Zusätzlich zu den Überwachungsprogrammen nach den Nummern 2 und 3 können die Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis beschließen, weitere Tiere zu überwachen, insbesondere:

- für die Milcherzeugung genutzte Tiere,
- Tiere, die aus Ländern mit einheimischen TSE stammen,
- Tiere, die potenziell kontaminiertes Futter aufgenommen haben,
- Tiere, die von TSE-infizierten Muttertieren geboren wurden oder von diesen abstammen,
- Tiere, die aus TSE-infizierten Herden stammen.

5. Maßnahmen im Anschluss an die Untersuchungen von Schafen und Ziegen

- 5.1. Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier zur Untersuchung auf TSE ausgewählt, dann ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG am Schlachtkörper dieses Tieres erst vorzunehmen, wenn ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 5.2. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von der Bestimmung nach Nummer 5.1 gewähren, wenn es im Schlachthof ein amtliches System gibt, das sicherstellt, dass keine Teile untersuchter Tiere mit Genusstauglichkeitskennzeichnung den Schlachthof verlassen, ehe ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt.
- 5.3. Alle Körperteile der getesteten Tiere einschließlich der Haut werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt.
- 5.4. Alle Körperteile von positiv getesteten Tieren, einschließlich der Haut, werden gemäß Anhang V Nummer 3 oder 4 beseitigt, mit Ausnahme des Materials, das in Verbindung mit den Aufzeichnungen gemäß Kapitel B Abschnitt III aufbewahrt werden muss.

6. Genotypisierung

- 6.1. Bei jedem positiven TSE-Fall bei Schafen wird der Genotyp des Prionproteins bestimmt. Bei resistenten Genotypen festgestellte TSE-Fälle (Schafe eines Genotyps, bei dem sich Alanin auf beiden Allelen des Codons 136, Arginin auf beiden Allelen des Codons 154 und Arginin auf beiden Allelen des Codons 171 finden) sind der Kommission unverzüglich zu melden. Wenn möglich, sind derartige Fälle für eine Stammtypisierung zu übermitteln. Ist eine Stammtypisierung dieser Fälle nicht möglich, werden die Herkunftsherden und alle anderen Herden, bei denen das Tier war, einer verstärkten Überwachung unterzogen, um andere TSE-Fälle für eine Stammtypisierung zu finden.
- 6.2. Zusätzlich zu den gemäß Nummer 6.1 genotypisierten Tieren ist der Genotyp des Prionproteins einer zufällig ausgewählten Teilprobe der gemäß Kapitel A Abschnitt II Nummer 2 getesteten Tiere zu ermitteln. Diese Teilprobe muss für jeden Mitgliedstaat mindestens einem Prozent der Gesamtprobe entsprechen und darf nicht weniger als 100 Tiere pro Mitgliedstaat umfassen. Im Wege einer Ausnahmeregelung können die Mitgliedstaaten beschließen, eine gleichwertige Zahl lebender Tiere gleichen Alters zu genotypisieren.

III. Überwachung anderer Tierarten

Die Mitgliedstaaten können auf freiwilliger Basis andere Tierarten als Rinder, Schafe und Ziegen auf TSE überwachen.

KAPITEL B

I. Angaben, die der Bericht der Mitgliedstaaten enthalten muss

1. Die Zahl der Verdachtsfälle je Tierart, bei denen gemäß Artikel 12 Absatz 1 eine Verbringungssperre verhängt wurde.
2. Die Zahl der Verdachtsfälle je Tierart, bei denen gemäß Artikel 12 Absatz 2 eine Laboruntersuchung durchgeführt wurde, sowie das Ergebnis der Untersuchung.
3. Die Zahl der Herden, in denen bei Schafen und Ziegen Verdachtsfälle gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 gemeldet und untersucht wurden.
4. Der geschätzte Umfang der Teilgesamtheit im Sinne von Kapitel A Abschnitt I Nummern 3 und 4.
5. Die Zahl der Rinder, die je Teilgesamtheit im Sinne von Kapitel A Abschnitt I Nummern 2 bis 5 getestet wurden, die Methode für die Stichprobenauswahl und das Ergebnis der Tests.
6. Der geschätzte Umfang der Teilgesamtheiten im Sinne von Kapitel A Abschnitt II Nummern 2 und 3, die als Stichprobe ausgewählt wurden.
7. Die Zahl der Schafe, Ziegen und Herden, die je Teilgesamtheit im Sinne von Kapitel A Abschnitt II Nummern 2 bis 4 untersucht wurden, die Methode für die Stichprobenauswahl und das Ergebnis der Tests.
8. Zahl, Altersverteilung und geografische Verteilung der positiven BSE- und Scrapie-Fälle. Das Herkunftsland, wenn es sich vom Meldeland unterscheidet, positiver BSE- und Scrapie-Fälle. Zahl und geografische Verteilung von Herden mit positiven Scrapie-Fällen. Für jeden BSE-Fall sollten das Geburtsjahr und, wenn möglich, der Geburtsmonat angegeben werden.
9. Positive TSE-Fälle bei anderen Tieren als Rindern, Schafen und Ziegen.
10. Der Genotyp und, soweit möglich, die Rasse jedes Tieres, das innerhalb der in Kapitel A Teil II Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Teilpopulation einer Stichprobenuntersuchung unterzogen wurde.

II. Angaben, die die Zusammenfassung der Kommission enthalten muss

Die Zusammenfassung wird in Tabellenform vorgelegt und enthält mindestens die in Teil I für jeden Mitgliedstaat festgelegten Angaben.

III. Aufzeichnungen

1. Die zuständige Behörde bewahrt sieben Jahre lang Aufzeichnungen auf über
 - die Zahl und die Arten der Tiere, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 eine Verbringungssperre verhängt wurde;
 - die Zahl und das Ergebnis der klinischen und epidemiologischen Untersuchungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1;
 - die Zahl und das Ergebnis der Laboruntersuchungen im Sinne von Artikel 12 Absatz 2;
 - Zahl, Identität und Herkunft der Tiere, die im Rahmen der Überwachungsprogramme im Sinne von Kapitel A einer Stichprobenuntersuchung unterzogen wurden, und nach Möglichkeit Alter und Rasse der Tiere sowie Angaben zur Anamnese,
 - Genotyp des Prionproteins bei positiven TSE-Fällen bei Schafen.
2. Das untersuchende Labor bewahrt sieben Jahre lang alle Aufzeichnungen über die Tests, insbesondere die Laborbücher sowie gegebenenfalls die Paraffinblocks und Fotografien der Western Blots auf.
2. Anhang VII wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a) wird der zweite Gedankenstrich wie folgt ersetzt:

„— sofern sich die Krankheit bei einem weiblichen Tier bestätigt hat, seine Nachkommen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem klinischen Einsetzen der Krankheit geboren wurden;“.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe a) werden im fünften Gedankenstrich die Wörter „Embryonen oder Eier“ gestrichen.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe a) werden die Worte „und die Beseitigung der Rinderembryonen und -eizellen“ gestrichen.
3. Anhang XI wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A wird Nummer 1 Buchstabe a) Ziffer i) wie folgt ersetzt:

„i) Schädel, einschließlich Hirn und Augen, Tonsillen, Wirbelsäule ausschließlich der Schwanzwirbel, Querfortsätze der Lenden- und Brustwirbel sowie die Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien und des Rückenmarks von über zwölf Monate alten Rindern sowie der Darm von Duodenum bis Rektum und das Mesenterium von Rindern jeden Alters;“.

- b) In Teil A wird Nummer 5 Buchstabe a) wie folgt ersetzt:
„a) in Schlachthöfen oder gegebenenfalls an anderen Schlachtorten;“.
- c) In Teil A wird die in Nummer 10 Buchstabe b) genannte Länderliste wie folgt ersetzt:
„Argentinien
Australien
Botswana
Brasilien
Chile
Costa Rica
El Salvador
Island
Namibia
Neuseeland
Nicaragua
Panama
Paraguay
Singapur
Swasiland
Uruguay
Vanuatu.“
- d) In Teil A wird Nummer 12 Buchstabe a) wie folgt ersetzt:
„a) Wenn die Wirbelsäule nicht entfernt werden soll, sind Schlachtkörper oder Teile von Schlachtkörpern von Rindern gemäß der Definition der Richtlinie 64/433/EWG, die die Wirbelsäule enthalten, auf dem Etikett gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 durch einen blauen Streifen zu kennzeichnen, außer auf der Stufe des Verkaufs an den Endverbraucher.“
- e) Teil B wird gestrichen.
- f) In Teil D wird Nummer 3 wie folgt ersetzt:
„3. Nummer 2 gilt nicht für die Einfuhr von Rindern, die in folgenden Ländern geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden:
Argentinien
Australien
Botswana
Brasilien
Chile
Costa Rica
El Salvador
Island
Namibia
Neuseeland
Nicaragua
Panama
Paraguay
Singapur
Swasiland
Uruguay
Vanuatu.“
- g) In Teil D wird Nummer 4 gestrichen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1495/2002 DER KOMMISSION

vom 21. August 2002

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Piment d'Espelette oder Piment d'Espelette-Ezpeletako Biperra, Oberpfälzer Karpfen, Carne da Charneca, Carne Cachena da Peneda)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat Portugal bei der Kommission die Eintragung der Bezeichnungen „Carne da Charneca“ und „Carne Cachena da Peneda“ als Ursprungsbezeichnungen, Frankreich die Eintragung der Bezeichnung „Piment d'Espelette oder Piment d'Espelette-Ezpeletako Biperra“ als Ursprungsbezeichnung und Deutschland die Eintragung der Bezeichnung „Oberpfälzer Karpfen“ als geographische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung bzw. geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1241/2002⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützte geografische Angabe (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 354 vom 13.12.2001, S. 14 (Carne da Charneca).

ABl. C 354 vom 13.12.2001, S. 16 (Carne Cachena da Peneda).

ABl. C 354 vom 13.12.2001, S. 9. (Piment d'Espelette oder Piment

d'Espelette-Ezpeletako Biperra)

ABl. C 354 vom 13.12.2001, S. 12 (Oberpfälzer Karpfen)

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 11.7.2002, S. 4.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Frisches Rindfleisch

PORTUGAL

Carne da Charneca (g.U.)

Carne Cachena da Peneda (g.U.)

Gemüse

FRANKREICH

Piment d'Espelette oder Piment d'Espelette-Ezpeletako Biperra (g.U.)

Fisch

DEUTSCHLAND

Oberpfälzer Karpfen (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1496/2002 DER KOMMISSION

vom 21. August 2002

zur Änderung von Anhang I (Zuständigkeitsvorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2) und Anhang II (Liste der zuständigen Gerichte und sonst befugten Stellen) der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 2 und die Artikel 44 und 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 können Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur gemäß den Vorschriften der Abschnitte 2 bis 7 des Kapitels II über die Zuständigkeit verklagt werden. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 können gegen diese Personen insbesondere nicht die in Anhang I aufgeführten Zuständigkeitsvorschriften geltend gemacht werden.
- (2) Wenn daher eine in Anhang I aufgeführte Zuständigkeitsvorschrift in einem Mitgliedstaat aufgehoben wird, ist Anhang I entsprechend zu ändern.
- (3) Für Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen und dort vollstreckbaren Entscheidung sind die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 aufgeführten Stellen zuständig.
- (4) Nach Artikel 38 ff. und Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 können Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer öffentlichen Urkunde bei einem Notar als befugter Stelle eingereicht werden.
- (5) Gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission die Texte, durch die die Listen in den Anhängen I bis IV geändert werden.

- (6) Die Niederlande haben der Kommission eine Änderung ihrer Zuständigkeitsvorschriften in Anhang I sowie eine Änderung der Liste der zuständigen Gerichte und befugten Stellen in Anhang II mitgeteilt. Eine Änderung der Liste in Anhang II wurde der Kommission auch von Deutschland mitgeteilt. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wird der achte Gedankenstrich, der die Niederlande betrifft, gestrichen.

Artikel 2

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„in Deutschland:

- a) beim Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts;
- b) bei einem Notar für die Vollstreckbarerklärung einer öffentlichen Urkunde“.

Artikel 3

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 erhält der neunte Gedankenstrich folgende Fassung:

„in den Niederlanden beim voorzieningenrechter van de rechtbank“.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2002

Für die Kommission
António VITORINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1497/2002 DER KOMMISSION**vom 21. August 2002****zur Berichtigung der englischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1332/2002 zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die englische Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1332/2002 der Kommission ⁽³⁾ weicht von den Fassungen in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft ab. Die vorgenannte Fassung ist daher zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1332/2002 wird berichtigt.

Die Berichtigung bezieht sich nur auf die englische Fassung der Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. August 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1498/2002 DER KOMMISSION

vom 21. August 2002

über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absatz 3 und die Artikel 13, 23 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽⁴⁾, setzte der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente fest, die in Anhang I der genannten Verordnung angegeben sind.
- (2) Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über einen befristeten warespezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (KOM(2002) 342 endg.) angenommen. Dieser Vorschlag für eine Verordnung des Rates, in der unter anderem die Erhöhung der Kontingente für die Jahre 2002 und 2003 vorgesehen ist, die die in dem Protokoll über den Beitritt Chinas zur WTO vorgesehene Tabelle zum schrittweisen Abbau der Beschränkungen widerspiegelt, wurde vom Rat noch nicht angenommen. Daher wurde die Aufteilung der Höchstmengen in dieser Verordnung der Kommission noch auf Grundlage von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 vorgenommen. Nach Annahme der vorgenannten Verordnung des Rates beabsichtigt die Kommission, die Anteile entsprechend zu erhöhen.
- (3) Für die Verwaltung dieser Kontingente gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94.
- (4) Daraufhin erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 ⁽⁶⁾, zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der oben genannten Kontingente vorbehaltlich der vorliegenden Verordnung.
- (5) Aufgrund der besonderen Merkmale der chinesischen Wirtschaft, der saisonabhängigen Lieferung bestimmter

Waren und der Transportfristen werden die Handelsgeschäfte für die kontingentierten Waren in der Regel vor Beginn des Kontingentsjahres geschlossen. Daher sollte vermieden werden, dass die beabsichtigten Einfuhren über die mit den Kontingenten verbundenen Auflagen hinaus durch weitere Verwaltungsformalitäten für die Einführer erschwert werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität des Handels sind folglich die Bestimmungen über die Verwaltung und die Aufteilung der Kontingente für 2003 vor dem Beginn des Kontingentsjahres festzulegen.

- (6) Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die mengenmäßigen Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragsstellern vorbehalten ist.
- (7) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu gewährleisten und Störungen der Handelsströme zu vermeiden.
- (8) Der Bezugszeitraum, der zur Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Anteils in der bisherigen Verordnung über die Verwaltung der fraglichen Kontingente festgelegt wurde, kann nicht durch einen aktuelleren Bezugszeitraum ersetzt werden. In den Jahren 2000 und 2001 gab es gewisse Verzerrungen vor allem aufgrund des Anstiegs der Anträge eines Mitgliedstaats um mehr als das Doppelte, was zu einer drastischen Senkung der einzelnen Zuteilungen für alle nichttraditionellen Einführer in sämtlichen Mitgliedstaaten führte. Folglich sind die Jahre 1998 und 1999 die letzten Jahre, die für eine normale Entwicklung der Handelsströme bei den fraglichen Waren repräsentativ sind. Die traditionellen Einführer müssen deshalb nachweisen, dass sie in den Jahren 1998 oder 1999 Waren mit Ursprung in China eingeführt haben, die Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.
- (9) Für die Aufteilung des den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Anteils an den Kontingenten hat sich nach der bisherigen Erfahrung die Methode nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 520/94, die auf der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs basiert, nicht als vollauf geeignet erwiesen. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 ist folglich eine alternative Methode festzulegen; zu diesem Zweck erscheint es angemessen, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eine gleichzeitige Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge zur anteilmäßigen Aufteilung nach der beantragten Menge vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47.

- (10) Wie im 8. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 1394/2001 der Kommission⁽¹⁾ erläutert, ist die Kommission der Auffassung, dass Beteiligte, die einen Antrag als nichttraditioneller Einführer stellen und als „verbundene Person“ im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽²⁾ anzusehen sind, für den Teil des Kontingents, der den nichttraditionellen Einführern vorbehalten ist, jeweils nur einen einzigen Genehmigungsantrag stellen dürfen. Um spekulative Anträge auszuschließen, sollte die Menge, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im Voraus begrenzt werden.
- (11) In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahl der traditionellen Einführer im Verhältnis zu derjenigen der nichttraditionellen Einführer angestiegen ist, muss der Teil des Kontingents, der den traditionellen Einführern vorbehalten ist, von 70 % auf 75 % erhöht und derjenige für die nichttraditionellen Einführer von 30 % auf 25 % verringert werden.
- (12) Ferner scheint es angebracht, die von nichttraditionellen Einführern nicht ausgeschöpften Mengen auf die traditionellen Einführer zu übertragen, um zu gewährleisten, dass diese Mengen in dem Jahr, in dem sie zugeteilt wurden, noch zugeteilt werden können.
- (13) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muss eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.
- (14) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der für das betreffende Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.
- (15) In Anbetracht der besonderen Merkmale des Handels mit kontingentierten Waren und insbesondere der Transportfristen erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen am 31. Dezember 2003 auslaufen zu lassen.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 2003.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

- (1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.
- (2) Die Teile der mengenmäßigen Kontingente, die den traditionellen Einführern bzw. den übrigen Einführern vorbehalten sind, sind in Anhang I angegeben.
- (3) a) Der den nichttraditionellen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge, die ein Antragsteller beantragen kann, die Menge in Anhang I nicht übersteigen darf.
- b) Wirtschaftsbeteiligte, die als verbundene Personen im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex gelten, dürfen nur eine einzige Einfuhrgenehmigung für die in dem entsprechenden Antrag genannten Waren beantragen. Neben der Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 738/94, geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 983/96, enthält der Genehmigungsantrag für den den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Teil des Kontingents eine Erklärung, dass der Antragsteller mit keinem der anderen Wirtschaftsbeteiligten, die ebenfalls einen Antrag für die betreffenden Positionen dieses Kontingentsteils stellen, verbunden ist.
- c) Die für nichttraditionelle Einführer vorbehaltenen, jedoch nicht zugeteilten Kontingentsteile werden auf die für die traditionellen Einführer vorbehaltenen Mengen übertragen.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit von dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis zum 21. Oktober 2002, 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang III genannten zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4

- (1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, dass sie im Kalenderjahr 1998 oder 1999 Einfuhren getätigt haben.
- (2) Den Nachweisen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muss zu entnehmen sein, dass die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, je nach Angabe des Einführers im Kalenderjahr 1998 oder 1999 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

(3) Anstelle der Nachweise gemäß Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94 kann der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag einen von den zuständigen nationalen Behörden anhand der vorliegenden Zollangaben ausgestellten Nachweis über die Einfuhren der betreffenden Waren beifügen, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Geschäfte er übernommen hat, im Kalenderjahr 1998 oder 1999 getätigt wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 4. November 2002, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach Artikel 4 Absatz 1 getätigten Einfuhren mit.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2002

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens am 25. November 2002 die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind ab 1. Januar 2003 ein Jahr lang gültig.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Aufteilung der Kontingente

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Anteil	Den übrigen Einführern vorbehaltener Anteil
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	29 363 611 Paar (75 %)	9 787 870 Paar (25 %)
	6403 51 6403 59	2 096 250 Paar (75 %)	698 750 Paar (25 %)
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	9 090 000 Paar (75 %)	3 030 000 Paar (25 %)
	ex 6404 11 ⁽²⁾	13 671 585 Paar (75 %)	4 557 195 Paar (25 %)
	6404 19 10	23 923 287 Paar (75 %)	7 974 429 Paar (25 %)
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, der HS-/KN-Codes	6911 10	36 068 Tonnen (75 %)	12 022 Tonnen (25 %)
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	27 287 Tonnen (75 %)	9 096 Tonnen (25 %)

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Höchstmengen, die ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Im Voraus festgelegte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, der HS-/KN-Codes	6911 10	5 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

1. BELGIEN

Ministère des affaires économiques

Administration des relations économiques
4^e division: Mise en œuvre des politiques commerciales
Services des licences

Ministerie van Economische Zaken

Bestuur van de Economische Betrekkingen
4e afdeling: Toepassing van de Handelspolitiek
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60/rue Général-Leman 60,
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tel. (32-2) 206 58 16
Fax (32-2) 230 83 22/231 14 84

2. DÄNEMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen

Vejlsøvej 29
DK-8600 Silkeborg
Tel. (45) 35 46 64 30
Fax (45) 35 46 64 01

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn
Tel. (49) 619 69 08-0
Fax (49) 619 69 42 26/(49) 619 69 08-800

4. GRIECHENLAND

**Ministry of National Economy
General Secretariat of International Economic Relations
Directorate for Foreign Trade Issues**

1, Kornarou Street
GR-Athens 105-63
Tel. (30-10) 328 60 31/328 60 32
Fax (30-10) 328 60 94/328 60 59

5. SPANIEN

Ministerio de Economía y Hacienda

Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (34) 913 49 38 94/313 49 37 78
Fax (34) 913 49 38 32/913 49 37 40

6. FRANKREICH

Service des titres du commerce extérieur

8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Tel. (33-1) 55 07 46 69/95
Fax (33-1) 55 07 46 59

7. IRLAND

Department of Enterprise, Trade and Employment

Licensing Unit, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 631 25 41
Fax (353-1) 631 25 62

8. ITALIEN

Ministero del Commercio con l'estero

Direzione generale per la politica commerciale e la gestione del regime degli scambi — Divisione VII
Viale America, 341
I-00144 Roma
Tel. (39-06) 599 31/59 93 24 19/59 93 24 00
Fax (39-06) 592 55 56

9. LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères

Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tel. (352) 22 61 62
Fax (352) 46 61 38

10. NIEDERLANDE

Belastingdienst/Douane

Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Tel. (31-50) 523 91 11
Fax (31-50) 526 06 98/523 92 37

11. ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Landstrasser Hauptstraße 55/57
A-1031 Wien
Tel. (43) 171 10 00 83 45
Fax (43) 171 10 00 83 86

12. PORTUGAL

Ministério das Finanças

Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
Rua Terreiro do Trigo, Edifício da Alfândega de Lisboa
P-1140-060 Lisboa
Fax (351-21) 881 42 61

13. FINNLAND

Tullihallitus

Erottajankatu 2
FIN-00101 Helsinki
Tel. (358-9) 61 41
Fax (358-20) 492 28 52

14. SCHWEDEN

Kommerskollegium

Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tel. (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 30 67 59

15. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry

Import Licensing Branch
Queensway House
West Precinct
Billingham TS23 2NF
United Kingdom
Tel. (44-1642) 36 43 33/36 43 34
Fax (44-1642) 53 35 57

RICHTLINIE 2002/71/EG DER KOMMISSION

vom 19. August 2002

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/66/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5, gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/66/EG, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/66/EG, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/66/EG, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandshalte den Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Diese sind so zu verwenden, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher. Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs spiegeln die Rückstandshalte die Aufnahme von mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandeltem Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch Tiere sowie gegebenenfalls die unmittelbaren Folgen des Einsatzes von Veterinärarzneimitteln wider. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bilden die oberen Grenzwerte für solche Rückstände, die in Erzeugnissen enthalten sein dürfen, wenn die Erzeuger die gute landwirtschaftliche Praxis berücksichtigen.
- (2) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel sollten ständig überprüft werden. Sie können geändert werden, um neuen Informationen und Daten

Rechnung zu tragen. Ergibt die zugelassene Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine bestimmbar Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf dem Lebensmittel oder ist die Verwendung nicht zugelassen oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt oder werden in Drittländern Pflanzenschutzmittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.

- (3) Im Fall von Dimethoat und Oxydemeton-methyl haben einige Mitgliedstaaten der Kommission aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Verbraucheraufnahme ihre Absicht mitgeteilt, die nationalen Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/642/EWG zu ändern. Der Kommission wurden Vorschläge zur Änderung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte übermittelt. Die Kommission ist zu dem Schluss gekommen, dass einige der Rückstandshöchstgehalte angesichts des Verbraucherrisikos geändert werden sollten. Die Mitgliedstaaten müssen zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen treffen, um den Verbraucher angemessen zu schützen. Für Dimethoat und Oxydemeton-methyl müssen die Mitgliedstaaten die bestehenden Zulassungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/64/EG der Kommission⁽⁷⁾, überprüfen, damit die zugelassene Verwendung nicht zur Überschreitung der Rückstandshöchstgehalte führt.
- (4) Die lebenslange Verbraucherexposition bei Aufnahme der unter diese Richtlinie fallenden Schädlingsbekämpfungsmittel über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation⁽⁸⁾ geprüft und bewertet worden. Dabei wird berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Rückstandshöchstwerte nicht zur Überschreitung der zulässigen Tagesdosen führen. Die annehmbare Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) für Oxydemeton-methyl beträgt 0,0003 mg/kg KG (JMPR 1989) und die Akute Referenzdosis (Acute Reference Dosis — ARfD) 0,005 mg/kg KG; der ADI-Wert für Dimethoat beträgt 0,002 mg/kg KG (JMPR 1996) und der ARfD-Wert 0,03 mg/kg KG.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 26.⁽²⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 47.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.⁽⁴⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.⁽⁶⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 27.⁽⁸⁾ „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Ausschuss für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

- (5) Die etwaige akute Verbraucherexposition bei Aufnahme jedes der Lebensmittel, das Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten könnte, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Man kam zu der Schlussfolgerung, dass das Vorhandensein von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte nicht überschreiten, keine akuten toxischen Wirkungen haben wird.
- (6) Bei Formothion sind weltweit keine Anwendungen festgestellt worden. Da ausreichende Daten über die Rückstände und die Toxizität fehlen, ist es angebracht, für alle Erzeugnisse die unteren analytischen Bestimmungsgrenzen für Formothion als Rückstandshöchstgehalte festzusetzen.
- (7) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Werten für Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.
- (8) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die mit Schäd-

lingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.

- (9) Die Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sind daher zu ändern.
- (10) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 76/895/EWG werden die Einträge für „Dimethoat“, „Omethoat“, „Formothion“, „Oxydemeton-methyl“, „Demeton-S-methyl“ und „Demeton-S-methylsulfon“ gestrichen.

Artikel 2

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden folgende Zeilen hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Oxydemeton-methyl (Summe von Oxydemeton-methyl und Demeton-S-methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	0,1 Gerste und Hafer 0,02 (*) anderes Getreide
Dimethoat (Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat)	0,3 Weizen, Roggen und Triticale 0,02 (*) anderes Getreide
Formothion	0,02 (*) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 3

In Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG werden folgende Zeilen hinzugefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg		
	von Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	für Milch und Milcherzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	von Frischeiern ohne Schale, in Vogeleiern und Eigelben, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
„Oxydemeton-methyl (Summe von Oxydemeton-methyl und Demeton-S-methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 4

In der Tabelle in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG werden die im Anhang der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Einträge für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln hinzugefügt bzw. geändert.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg		
	Formothion	Oxydemeton-methyl (Summe von Oxydemeton- methyl und Demeton-S- methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	Dimethoat (Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat)
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		0,02 (*)	
i) ZITRUSFRÜCHTE Grapefruit Zitronen Limonen Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden) Orangen Pampelmusen Sonstige	0,02 (*)		0,02 (*)
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale) Mandeln Paranüsse Kaschunüsse Maronen Kokosnüsse Haselnüsse Macadamia Pekannüsse Pinienkerne Pistazien Walnüsse Sonstige	0,05 (*)		0,05 (*)
iii) KERNOBST Äpfel Birnen Quitten Sonstige	0,02 (*)		0,02 (*)
iv) STEINOBST Aprikosen Kirschen Pflirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden) Pflaumen Sonstige	0,02 (*)		1 0,02 (*)
v) BEEREN UND KLEINOBST a) Tafel- und Keltertrauben Tafeltrauben Keltertrauben b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	0,02 (*)		0,02 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg		
	Formothion	Oxydemeton-methyl (Summe von Oxydemeton- methyl und Demeton-S- methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	Dimethoat (Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat)
ii) ZWIEBELGEMÜSE Knoblauch Speisezwiebeln Schalotten Frühlingszwiebeln Sonstige		0,02 (*)	2 0,02 (*)
iii) FRUCHTGEMÜSE a) Solanaceen Tomaten Paprika Auberginen Sonstige b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale Gurken Einlegegurken Zucchini Sonstige c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Melonen Kürbisse Wassermelonen Sonstige d) Zuckermais		0,02 (*)	0,02 (*)
iv) KOHLGEMÜSE a) Blumenkohle Broccoli (einschließlich Calabrese) Blumenkohl Sonstige b) Kopfkohle Rosenkohl Kopfkohl Sonstige c) Blattkohle Chinakohl Grünkohl Sonstige d) Kohlrabi		0,02 (*) 0,05 0,05 0,02 (*) 0,02 (*) 0,05	0,2 0,02 (*) 0,3 1 0,02 (*) 0,02 (*)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER a) Salat und Ähnliches Kresse Feldsalat Salat Endivien Sonstige		0,05	0,5 0,02 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg		
	Formothion	Oxydemeton-methyl (Summe von Oxydemeton- methyl und Demeton-S- methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	Dimethoat (Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat)
b) Spinat und Ähnliches Spinat Mangold Sonstige		0,02 (*)	0,02 (*)
c) Brunnenkresse		0,02 (*)	0,02 (*)
d) Chicorée		0,02 (*)	0,02 (*)
e) Frische Kräuter Kerbel Schnittlauch Petersilie Sellerieblätter Sonstige		0,02 (*)	0,02 (*)
vi) HÜLENGEMÜSE (frisch) Bohnen (mit Hülsen) Bohnen (ohne Hülsen) Erbsen (mit Hülsen) Erbsen (ohne Hülsen) Sonstige		0,02 (*)	1 0,02 (*)
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch) Spargel Kardonen Stangensellerie Fenchel Artischocken Porree Rhabarber Sonstige		0,02 (*)	0,02 (*)
viii) PILZE Zuchtpilze Wild wachsende Pilze		0,02 (*)	0,02 (*)
3. Hülsenfrüchte Bohnen Linsen Erbsen Sonstige	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
4. Ölsaaten Leinsamen Erdnüsse Mohnsamen Sesamsamen Sonnenblumenkerne Rapssamen Sojabohnen Senfkörner Baumwollsaaten Sonstige	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg		
	Formothion	Oxydemeton-methyl (Summe von Oxydemeton- methyl und Demeton-S- methylsulfon, ausgedrückt als Oxydemeton-methyl)	Dimethoat (Summe von Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat)
5. Kartoffeln Frühkartoffeln Gelagerte Kartoffeln	0,02 (*)	0,02 (*)	0,02 (*)
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht kon- zentriertes Hopfenpulver	0,05 (*)	0,05 (*)	0,05 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 2002

über ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für das Jahr 2003 zur Sicherung der Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten anderen Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3084)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/663/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/42/EG, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 86/362/EWG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/642/EWG übermittelt die Kommission dem Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz alljährlich bis 31. Dezember eine Empfehlung für ein koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft, um die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß den Anhängen II der genannten Richtlinien zu sichern. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 645/2000 der Kommission⁽⁴⁾ kann eine solche Empfehlung Zeiträume zwischen einem und fünf Jahren abdecken.
- (2) Die Kommission sollte, wie in Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 86/362/EWG und in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 90/642/EWG vorgesehen, schrittweise auf ein System hinarbeiten, mit

dem sich ermitteln lässt, welche Pestizidmengen tatsächlich mit der Nahrung aufgenommen werden. Um realistische Einschätzungen zu ermöglichen, sollten Daten über die Kontrolle der Pestizidrückstände in einer Reihe von Nahrungsmitteln zur Verfügung stehen, die Hauptbestandteile der europäischen Ernährung darstellen. Es wird allgemein anerkannt, dass etwa 20-30 Nahrungsmittel die Hauptbestandteile der europäischen Ernährung darstellen. Angesichts der nationalen finanziellen Mittel für die Überwachung von Pestizidrückständen können die Mitgliedstaaten jedes Jahr im Rahmen eines koordinierten Kontrollprogramms lediglich Proben von acht Produkten analysieren. Die Verwendung von Pestiziden zeigt Veränderungen im Dreijahresturnus. Die einzelnen Pestizide sollten daher in der Regel in Dreijahreszyklen an 20-30 Nahrungsmitteln kontrolliert werden.

- (3) Die Rückstände der Schädlingsbekämpfungsmittel Acephat, Benomyl-Gruppe, Chlorpyrifos, Iprodion, Methamidophos, Diazinon, Metalaxyl, Methidathion, Thiabendazol, Triazophos, Chlorpyrifos-Methyl, Deltamethrin, Endosulfan, Imazalil, Kresoxim-Methyl, Lambda-Cyhalothrin, Maneb-Gruppe, Mecarbam, Permethrin, Pirimiphos-Methyl, Vinclozolin, Azinphos-Methyl, Captan, Chlorothalonil, Dichlofluanid, Dicofof, Dimethoat, Folpet, Malathion, Omethoat, Oxydemeton-Methyl, Phorat, Procymidon, Propyzamid, Azoxystrobin, Aldicarb, Bromopropylat, Cypermethrin, Methiocarb, Methomyl, Parathion und Tolyfluanid sollten im Jahr 2003 überwacht werden, was eine Verwendung der Daten für die Abschätzung der tatsächlichen Aufnahme über die Nahrung ermöglicht, da diese Verbindungen bereits seit 2001 überwacht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 29.3.2000, S. 7.

- (4) Für die Anzahl der Probenahmen in jedem koordinierten Kontrollprogramm ist ein systematisches Statistikverfahren erforderlich. Ein solches Verfahren ist von der

Codex-Alimentarius-Kommission⁽¹⁾ erarbeitet worden. Dabei lässt sich auf der Grundlage einer binomialen Wahrscheinlichkeitsverteilung berechnen, dass die Untersuchung von 459 Proben mit 99%iger Wahrscheinlichkeit zum Nachweis einer Probe führt, die Pestizidrückstände über der Nachweisgrenze (LOD) aufweist, wenn 1 % der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs Rückstände über der LOD enthält. Daher sollten gemeinschaftsweit mindestens 459 Proben genommen und die Probenahme im Verhältnis zu den Bevölkerungs- und Verbraucherzahlen unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, wobei mindestens zwölf Proben pro Produkt und Jahr zu nehmen sind.

- (5) Die Kommission hat einen Entwurf von Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Schädlingsbekämpfungsmittelrückständen veröffentlicht⁽²⁾. Es wurde vereinbart, dass diese Leitlinien soweit wie möglich in den Analyselaboratorien der Mitgliedstaaten angewandt und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Kontrollprogrammen überarbeitet werden sollen.
- (6) Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 90/642/EWG und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 86/362/EWG sollen die Mitgliedstaaten die Kriterien angeben, nach denen die nationalen Inspektionsprogramme ausgearbeitet worden sind, wenn sie der Kommission Informationen über die Durchführung im folgenden Jahr übermitteln. Diese Informationen sollen die Kriterien umfassen, nach denen die Zahl der zu entnehmenden Proben und der durchzuführenden Analysen bestimmt wurde, sowie die verwendeten Zahlenwerte und die Kriterien, anhand deren diese Zahlenwerte festgesetzt wurden. Ferner sollten Angaben über die Zulassung von Prüflaboratorien nach der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽³⁾ gemacht werden.
- (7) Die Ergebnisse von Kontrollprogrammen eignen sich besonders für die Verarbeitung, Speicherung und Übertragung mit elektronischen Datenverarbeitungsverfahren. Es sind Formate für die Weitergabe von Daten von den Mitgliedstaaten an die Kommission in Diskettenform entwickelt worden. Die Mitgliedstaaten sollten daher ihre Berichte der Kommission in dem genormten Format übermitteln können. Die Weiterentwicklung solcher genormten Formate sollte am besten mit Hilfe von in der Kommission entwickelten Leitlinien erfolgen.
- (8) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, auf der Grundlage der ihnen in Anhang II für die einzelnen Erzeugnisse zugeteilten

⁽¹⁾ Codex Alimentarius, Pesticide Residues in Foodstuffs, Rome 1994, ISBN 92-5-203271-1; Vol. 2, Seite 372.

⁽²⁾ Dokument SANCO/3103/2000 (http://europa.eu.int/comm/food/fs/ph_ps/pest/index_en.htm).

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993, S. 14.

Probenzahl Proben für die in Anhang I angegebenen Kombinationen von Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand zu nehmen und zu analysieren, wobei dem jeweiligen Marktanteil an innerstaatlichen, an Gemeinschafts- und an Drittland-Waren entsprechend Rechnung getragen wird.

Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, auf der Grundlage derselben Probenzahl insbesondere die Kombination Nitrofen/Weizen zu überwachen.

Zehn Proben der Erzeugnisse Trauben, Paprika und Gurken sollten auf Schädlingsbekämpfungsmittel mit möglichem akutem Risiko, wie OP-Ester, Endosulfan und N-Methylcarbamate, untersucht werden, indem die einzelnen Bestandteile der Laborprobe einzeln analysiert werden, wenn diese Schädlingsbekämpfungsmittel festgestellt werden.

Es sind zwei Proben einer angemessenen Zahl Stoffe zu entnehmen, die möglichst von einem einzigen Erzeuger stammen. Wird in der ersten Probe ein nachweisbarer Gehalt an dem betreffenden Schädlingsbekämpfungsmittel gefunden, so sollten die Stoffe der zweiten Probe einzeln analysiert werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Ergebnisse für den Teil der Sonderprogramms, der für das Jahr 2003 in Anhang I vorgesehen ist, bis zum 31. August 2004 unter Angabe der verwendeten Analysemethoden und der erzielten Zahlenwerte, in Übereinstimmung mit den Leitlinien für Qualitätskontrollverfahren für die Analyse von Pestizidrückständen zu erfassen.

Der Bericht sollte in einem Format — einschließlich des elektronischen Formats — erstellt werden, das dem Arbeitspapier mit Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für koordinierte Kontrollprogramme der Gemeinschaft gemäß Anhang III der Empfehlung 1999/333/EG der Kommission⁽⁴⁾ entspricht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten werden ersucht, der Kommission und allen anderen Mitgliedstaaten bis 31. August 2004 alle Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 86/362/EWG und gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 90/642/EWG über das Kontrolljahr 2003 zu übermitteln, um wenigstens anhand von Stichproben die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln sicherzustellen. Zu übermitteln sind insbesondere:

- a) die Ergebnisse ihrer innerstaatlichen Programme betreffend die Schädlingsbekämpfungsmittel in den Anhängen II der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG im Verhältnis zu den harmonisierten Werten und, sofern diese von der Gemeinschaft noch nicht festgesetzt worden sind, im Verhältnis zu den geltenden nationalen Werten;

⁽⁴⁾ ABl. L 128 vom 21.5.1999, S. 25.

- b) Informationen über die Qualitätskontrollverfahren ihrer Laboratorien, insbesondere Informationen hinsichtlich der Aspekte in den Leitlinien der Qualitätskontrollverfahren für die Analyse der Pestizidrückstände (Anhang II), die sie nicht oder nur mit Schwierigkeiten haben anwenden können;
- c) Informationen über die Zulassung der Analyselaboratorien nach den Bestimmungen des Artikels 3 der Richtlinie 93/99/EWG (u. a. Art der Zulassung, Zulassungsstelle und Kopie der Zulassungsbescheinigung usw.);
- d) Informationen über die Leistungstests und Ringversuche, an denen das Laboratorium teilgenommen hat.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, der Kommission bis 30. September 2003 den Entwurf ihres nationalen Programms

zur Überwachung der Rückstandhöchstgehalte von Schädlingsbekämpfungsmitteln für das Jahr 2004 gemäß den Richtlinien 90/642/EWG und 86/362/EWG zu übermitteln.

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmitteln/Erzeugnissen, die im Rahmen des besonderen Verfahrens gemäß Artikel 1 der Empfehlung zu überwachen sind

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand	Jahre		
	2003	2004 (*)	2005 (*)
Acephat	(b)	(c)	(a)
Aldicarb	(b)	(c)	(a)
Azinphos-Methyl	(b)	(c)	(a)
Azoxystrobin	(b)	(c)	(a)
Benomyl-Gruppe	(b)	(c)	(a)
Bromopropylat	(b)	(c)	(a)
Captan	(b)	(c)	(a)
Chlorothalonil	(b)	(c)	(a)
Chlorpyriphos	(b)	(c)	(a)
Chlorpyriphos-Methyl	(b)	(c)	(a)
Cypermethrin	(b)	(c)	(a)
Deltamethrin	(b)	(c)	(a)
Diazinon	(b)	(c)	(a)
Dichlofluanid	(b)	(c)	(a)
Dicofol	(b)	(c)	(a)
Dimethoat	(b)	(c)	(a)
Endosulfan	(b)	(c)	(a)
Folpet	(b)	(c)	(a)
Imazalil	(b)	(c)	(a)
Iprodion	(b)	(c)	(a)
Kresoxim-Methyl	(b)	(c)	(a)
Lambda-Cyhalothrin	(b)	(c)	(a)
Malathion	(b)	(c)	(a)
Maneb-Gruppe	(b)	(c)	(a)
Mecarbam	(b)	(c)	(a)
Methamidophos	(b)	(c)	(a)
Metalaxyl	(b)	(c)	(a)
Methidathion	(b)	(c)	(a)

Zu analysierender Schädlingsbekämpfungsmittelrückstand	Jahre		
	2003	2004 (*)	2005 (*)
Methiocarb	(b)	(c)	(a)
Methomyl	(b)	(c)	(a)
Omethoat	(b)	(c)	(a)
Oxydemeton-Methyl	(b)	(c)	(a)
Parathion	(b)	(c)	(a)
Permethrin	(b)	(c)	(a)
Phorat	(b)	(c)	(a)
Pirimiphos-Methyl	(b)	(c)	(a)
Procymidon	(b)	(c)	(a)
Propyzamid	(b)	(c)	(a)
Thiabendazol	(b)	(c)	(a)
Tolyfluanid	(b)	(c)	(a)
Triazophos	(b)	(c)	(a)
Vinclozolin	(b)	(c)	(a)

(a) Birnen, Bananen, Bohnen (frisch oder gefroren), Kartoffeln, Karotten, Orangen/Mandarinen, Pfirsiche/Nektarinen, Spinat (frisch oder gefroren).

(b) Blumenkohl, Paprika, Weizen, Auberginen, Reis, Trauben, Gurken, Erbsen (frisch oder gefroren, ausgelöst).

(c) Äpfel, Tomaten, Salat, Erdbeeren, Porree, Orangensaft, Kopfsalat, Roggen/Hafer.

(*) Für die Jahre 2004 und 2005 nur indikativ, vorbehaltlich der für diese Jahre zu einem späteren Zeitpunkt zu empfehlenden Programme.

ANHANG II

Zahl der von jedem Mitgliedstaat im Rahmen des koordinierten Kontrollprogramms der Gemeinschaft im Jahr 2003 von jedem Erzeugnis zu entnehmenden Proben

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK	Insgesamt
12	12	93	12	45	66	12	65	12	17	12	12	12	12	66	460

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**vom 19. August 2002****zu Medaillen und Marken mit einem den Euro-Münzen entsprechenden Münzbild***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3107)*

(2002/664/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 211,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Euro ist seit dem 1. Januar 1999 die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die Euro-Banknoten und -Münzen laufen seit ihrer Einführung am 1. Januar 2002 im gesamten Euro-Gebiet um.
- (2) Die Geltungsdauer der Empfehlung der Kommission vom 13. Januar 1999 zu Sammlermünzen, Medaillen und Marken ⁽¹⁾ war auf die Übergangszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 begrenzt.
- (3) Umlaufende Euro-Münzen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten oder von Drittländern, die mit der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über die Einführung des Euro geschlossen haben (nachstehend „teilnehmende Drittländer“), herausgegeben werden, sind gesetzliche Zahlungsmittel in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und teilnehmenden Drittländern. Euro-Sammlermünzen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten oder von teilnehmenden Drittländern herausgegeben werden, sind gesetzliche Zahlungsmittel im Ausgabestaat.
- (4) Es könnte bei Bürgern der Eindruck entstehen, dass runde Metallgegenstände mit der Aufschrift „Euro“ oder „Euro-Cent“ oder mit einem Münzbild, das dem Münzbild der gemeinsamen oder der nationalen Seite der Euro-Münzen entspricht, zumindest im Ausgabemitgliedstaat oder in einem teilnehmenden Drittland gesetzliche Zahlungsmittel sind.
- (5) Es ist erforderlich, bei den Bürgern Verwirrung in Bezug auf die Eigenschaft von Euro-Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel zu vermeiden und in allen Mitgliedstaaten einen Mindestschutz des Euro vor Verwechslungen zu gewährleisten.
- (6) Um die Verwechslungsgefahr zu vermindern, ist es wünschenswert, im Gebiet der Europäischen Union alle Medaillen und Marken mit der Aufschrift „Euro“ oder „Euro-Cent“, mit dem Euro-Zeichen oder einem ähnlichen Zeichen oder mit einem Münzbild, das dem Münzbild der gemeinsamen oder der nationalen Seite der Euro-Münzen entspricht, zu verbieten.
- (7) Um dies zu erreichen, sollten die offiziellen Münzanstalten und privaten Emittenten in den Mitgliedstaaten

keine Medaillen und Marken der in dieser Empfehlung beschriebenen Art für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke herausgeben. Um zu verhindern, dass Medaillen und Marken dieser Art, die in Drittländern im Umlauf sind, im Gebiet der Gemeinschaft in den Umlauf gelangen, sollte sich das Verbot auch auf Verkauf, Herstellung, Lagerung, Import und Verbreitung für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke der besagten Medaillen und Marken erstrecken.

- (8) In mehreren Mitgliedstaaten sind bereits Rechtsvorschriften zu Medaillen und Marken in Kraft, die dieser Empfehlung entsprechen.
- (9) Es wäre wünschenswert, dass die Drittländer, einschließlich der teilnehmenden Drittländer, die Bemühungen der Europäischen Union zum Schutz ihrer Bürger vor Verwechslungen und Betrug unterstützen und zu diesem Zweck davon absehen, Medaillen, Marken und Münzen der beschriebenen Art herauszugeben —

EMPFIEHLT:

*Artikel 1***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Empfehlung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Euro“ ist die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro ⁽²⁾ sowie der teilnehmenden Drittstaaten, die mit der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über die Einführung des Euro geschlossen haben (nachstehend „teilnehmende Drittstaaten“ ⁽³⁾).
- b) „Euro-Zeichen“ ist das Zeichen für den Euro („€“) gemäß der Beschreibung im Anhang der Mitteilung der Kommission KOM(97) 418 vom 23. Juli 1997 über die Verwendung des Euro-Zeichens.
- c) „Medaillen und Marken“ sind Metallgegenstände, die wie Münzen aussehen, jedoch kein beschränktes oder unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel sind oder nicht auf Grund von Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, teilnehmender Drittstaaten oder anderer Drittstaaten herausgegeben werden.

⁽¹⁾ ABL L 20 vom 27.1.1999, S. 61.

⁽²⁾ ABL L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

⁽³⁾ Fürstentum Monaco, Republik San Marino, Vatikanstadt.

*Artikel 2***Empfohlene Vorgehensweise**

Medaillen und Marken, die ähnlich groß wie eine der Euro-Münzen sind und

- a) die Aufschrift „Euro“ oder „Euro-Cent“ tragen, oder
- b) das Euro-Zeichen oder ein dem Euro-Zeichen ähnliches Zeichen in Verbindung mit einem angegebenen Nennwert tragen, oder
- c) ein Münzbild tragen, das dem Münzbild der gemeinsamen oder der nationalen Seite der Euro-Münzen entspricht oder offiziell für künftige Münzen vorgesehen worden ist,

sollten nicht verkauft und hergestellt, gelagert, eingeführt und für den Verkauf oder für kommerzielle Zwecke verbreitet werden.

*Artikel 3***Umsetzung durch die Mitgliedstaaten**

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, sobald wie möglich alle Maßnahmen, einschließlich nationaler Rechtsvorschriften, zu treffen, die erforderlich sind, um im Sinne eines Mindeststan-

dards die vollständige Umsetzung der empfohlenen Vorgehensweise sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, der Kommission mitzuteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen. Auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen wird die Kommission im Laufe des Jahres 2003 prüfen, inwieweit weitere Maßnahmen auf Ebene der Gemeinschaft erforderlich sind.

*Artikel 4***Adressaten**

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und alle Wirtschaftsakteure gerichtet, die Medaillen und Marken herstellen, verbreiten, einführen oder verkaufen.

Brüssel, den 19. August 2002

Für die Kommission

Michaela SCHREYER

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1052/2002 der Kommission vom 17. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 160 vom 18. Juni 2002)

Seite 16, Artikel 1 Absatz 1 erste Zeile:

anstatt: „Dem Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 1a angefügt:“,
muss es heißen: „An Artikel 6a Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz 1a angefügt:“.

Seite 17, Artikel 1 Absatz 2 erste Zeile:

anstatt: „Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:“,
muss es heißen: „Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:“.
